

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Fachbereich für Wald und Umwelt

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den Internationalen Masterstudiengang

Forestry System Transformation („Master of Science“)

vom 08.11.2017 in der Fassung der **dritten Änderungssatzung vom 10.02.2021**

gültig ab Wintersemester 2021/2022

Auf Grundlage von:

- § 9 Abs.1 bis 3; § 18 Abs. 1 bis 4; § 19 Abs. 1, 2; § 22 Abs. 1, 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, (Nr.26))
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015) in der Fassung vom 07. Juli 2020 (GVBl. II/20 (Nr.58)),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 16.12.2020
- und der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.03.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.01.2021

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches für Wald und Umwelt der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) am 08.11.2017 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen und am 10.02.2021 die folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Forestry System Transformation wird wie folgt geändert:

1. § 5 Zugang zum Studium wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 wird 2. Punkt „gem. § 5 (4)“ geändert in „gem.§ 5 (5)“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Liegen bei den Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kenntnisse zu Waldökosystemen und zum nachhaltigem Management natürlicher Ressourcen vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Zu Beginn des ersten Semesters wird die Lehrveranstaltung „Waldökologie und Waldmanagement“ angeboten. Diese für alle Studierenden angebotene Veranstaltung ist für diejenigen Studierenden verpflichtend, die auf Grund der fehlenden fachlichen Kenntnisse eine befristete Zulassung erhalten haben. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von „Waldökologie und Waldmanagement“ ist bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Über die Anerkennung ggf. extern erbrachter waldbezogener Grundlagenkenntnisse entscheidet die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.“

c) „Absatz 4“ wird „Absatz 5“ und Absatz 4 wird neu formuliert:

„Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen: Europäischer Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2, oder vergleichbare Qualifikationen. Für die Äquivalenzprüfung ist eine Kopie des entsprechenden Sprachzertifikates einzureichen. Bewerber*innen mit Amts- oder Bildungssprache Englisch im Heimatland müssen kein Sprachzertifikat der englischen Sprache vorlegen. Die Überprüfung der Amts- oder Bildungssprache eines Landes wird durch UNI-ASSIST vorgenommen und basiert auf den jeweils aktuellen Länderinformationen des

Auswärtigen Amtes. Absolvent*innen englischsprachiger Studiengänge, wie z.B. des Studiengangs „International Forest Ecosystem Management“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zugangsvoraussetzung dar.“

d) „Absatz 5“ wird „Absatz 6“

2. § 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert wie folgt:

- Bei 3. Semester „Spezialisierung“ wird ersetzt durch „Thematischen Vertiefung“.
- Bei 4. Semester „Master-Kolloquium“ wird ersetzt durch „Masterkolloquium“.

b) Absatz 2 wird geändert wie folgt:

- Gestrichen wurde: „Aus versicherungstechnischen Gründen und zur inhaltlichen Absicherung der Studierenden muss für den Zeitraum der Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen oder sonstigen Einrichtungen ein Projektvertrag/Praktikumsvertrag abgeschlossen werden.“
- Als letzter Satz wird eingefügt: „In der Zeit des Forschungsprojektes wird ein begleitendes Forschungskolloquium durchgeführt.“

c) Absatz 4 wird neu formuliert:

„Ab dem ersten Fachsemester kann eine Vertiefungsrichtung durch die Anwahl von Wahlpflichtmodulen aus einer der beiden Themenbereiche erfolgen:

- (1) „Forest Management Strategies for Ecosystem Service Provision (FMS)“ (Waldressourcen-management für Ökosystemleistungen)
- oder
- (2) „Transformation and Innovation (T&I)“ (Transformation und Innovation)

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vertiefungsrichtung sind erfüllt, wenn der/die Studierende:

- sowohl im ersten als auch im zweiten Fachsemester das jeweils angebotene Wahlpflichtmodul aus der Vertiefungsrichtung gewählt und damit insgesamt 12 ECTS Leistungspunkte erworben hat
- und
- im dritten Fachsemester eine themenrelevante Projektarbeit, die von der Studiengangsleitung bestätigt werden muss, aus der gewählten Vertiefungsrichtung belegt hat.“

Das Studium kann jedoch auch ohne Wahl einer Vertiefungsrichtung absolviert werden.“

d) Im Absatz 10 wird als letzter Satz neu aufgenommen:

„Im Falle des Überschreitens der maximal anrechenbaren ECTS Leistungspunkte werden die überschüssigen Leistungspunkte der jeweiligen Module gestrichen und nicht für die Leistungspunktesumme zur Berechnung der Gesamtnote des Studienabschlusses berücksichtigt.“

3. § 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird neu formuliert:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Alle in einem Modul ausgewiesenen (Teil-)Prüfungsleistungen sind zu bestehen. Eine Verrechnung bereits bestandener mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“

4. § 9 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 10 wird der erste Satz gestrichen und ersetzt durch:
„Die Masterarbeit ist, soweit nicht anders mit den Gutachter*innen vereinbart, in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren (mindestens ein Exemplar zur Archivierung) fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden.“
 - b) Absatz 11 wird neu formuliert:
„Mindestens eines der gebundenen Exemplare (für den/die 1. Gutachter*in) der Masterarbeit ist mit einem digitalen Speichermedium (z.B. CD, DVD, USB) zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten (in einem editierbaren Format, z.B. docx, xlsx, etc.) enthalten sind.“
 - c) Im Absatz 16 werden die Worte „in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und“ gestrichen.
5. Im § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen wird folgender Absatz 3 neu aufgenommen:
„Die Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudienganges Forest System Transformation, mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2018/2019 (erste SPO), mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2019/2020 (erste Änderungssatzung) und mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2020/2021 (zweite Änderungssatzung) treten nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.“
6. Anlage 2 wurde neu gefasst.
7. Anlage 3 wird gestrichen.
8. Anlage 4 wird Anlage 3.

Lesefassung

Die Lesefassung ist die Zusammenfassung aus gültiger Ordnung und Satzungsänderung.
Sie dient lediglich der Übersichtlichkeit und dem Service.

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich für Wald und Umwelt

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den Internationalen Masterstudiengang

Forestry System Transformation („Master of Science“)

vom 08.11.2017 in der Fassung der **dritten Änderungssatzung vom 10.02.2021**

gültig ab Wintersemester 2021/2022

Präambel

Auf Grundlage von:

- § 9 Abs. 1 bis Abs. 3, § 18 Abs.1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs.1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2, Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15 Nr. 12),
- § 1 und § 2; § 4 bis § 10; § 13; § 15; § 19 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 Nr. 6) in der Fassung vom 27.04.2017 (GVBl. II/17 Nr. 24)
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21. 09.2015,
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches für Wald und Umwelt am 08.11.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Am 10.02.2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wald und Umwelt folgende dritte Änderungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Gegenstand und Ziel des Studiengangs**
- § 3 **Lern- und Studienziele**
- § 4 **Konsekutivität und Profilierung**
- § 5 **Zugang zum Studium**
- § 6 **Aufbau und Kreditierung des Studiums**
- § 7 **Mobilität von Studierenden**
- § 8 **Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen**
- § 9 **Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen**
- § 10 **Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung**
- § 11 **Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 12 **Mastergrad**
- § 13 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Science* in dem 4-semesterigen Studiengang *Forestry System Transformation* und wird ergänzt durch das Curriculum und die Modulbeschreibungen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Ziel des interdisziplinären und anwendungsorientierten Studiengangs ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse in den Fachgebieten Waldressourcenmanagement, ökologische Ökonomie, und Umweltgovernance. Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, die Fülle der Waldökosysteme, Waldfunktionen und -leistungen und ihren gesellschaftlichen Nutzen konzeptionell wie methodisch zu erfassen, zu bewerten, und Handlungsoptionen für ihre nachhaltige Bereitstellung durch innovative und nachhaltige Bewirtschaftungskonzepte, finanzielle Anreizsysteme und kooperative Governancestrategien zu entwickeln. Die Absolventen*innen sind insbesondere befähigt, Chancen und Risiken der zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungsstrategien einschließlich ihrer sozial-ökologischen Wirkungen multikriteriell/holistisch abzuwägen. Hierfür werden Konzepte eines multifunktionalen Waldressourcenmanagements mit Konzepten, Methoden und Praxisbeispielen einer ökologisch- und gesellschaftlich orientierten Waldressourcenökonomie kombiniert. Ergänzt wird diese Perspektive durch Grundlagen der Umweltgovernance-, Transformations- und Innovationsforschung, der Systemmodellierung sowie einer partizipativen und adaptiven Institutionengestaltung. Hierzu werden die für die Praxis erforderlichen Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Die Absolventen*innen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse eines zukunftsgerichteten, integrierten und nachhaltigen Waldressourcenmanagements unter besonderer Berücksichtigung von Institutionendesign und Innovationspotenzialen eigenverantwortlich durchzuführen.

Ziel des Studiengangs „Forestry System Transformation“ ist es, die vermittelten Kenntnisse und methodisch-praktischen Fähigkeiten auf dem Gebiet des Waldökosystemmanagements, der nachhaltigen Nutzung bzw. Schutz von Waldressourcen zu vertiefen und auf verschiedene Handlungsebenen der Steuerung komplexer sozial-ökologischer Systeme zu beziehen, von der lokalen Ebene (Eruierung von Bewirtschaftungsalternativen) bis zur globalen Ebene (internationale Umwelt- und Waldpolitik). Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die vielfältigen Auswirkungen sich verändernder Rahmenbedingungen und der Nutzung von Waldressourcen auf Waldökosysteme, die Bereitstellung von Waldökosystemleistungen sowie die damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Der Studiengang beleuchtet insbesondere sozialökologische Interdependenzen und nimmt eine zentrale institutionenanalytische und ökologisch-ökonomische Perspektive auf die Erfassung und Bewertung von Waldökosystemleistungen und der Koordination von Waldressourcennutzungen ein. Gegenstand des Studiums sind die Analyse von Entwicklungsdynamiken, Ist-Zuständen und zukünftige Entwicklungsoptionen von Waldökosystemen, deren Leistungen und gesellschaftlichen Bedarfen in ländlichen sowie urbanen Räumen. Diese werden vertieft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung von Ökosystemprozessen und ökologischen Grenzen behandelt.

§ 3 Lern- und Studienziele

Die speziellen Studienziele sollen die Absolvent*innen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Beratung von forstlichen und forstrelevanten Unternehmen sowie Unternehmen der Bioökonomie mit Fokus auf Waldökosystembewirtschaftung und Aufzeigen von Bewirtschaftungsalternativen;
- Strategieentwicklung für eine innovations- und transformationsorientierte Ausrichtung im Bereich nachhaltiger natürlicher Ressourcennutzung;

- Politikberatung der öffentlichen Verwaltung für eine Integration von Ökosystemleistungen und Nutzungspotenziale in die Raumentwicklung;
- die weiterführende akademische Ausbildung.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- System-theoretische, naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen mit sozio-ökonomischem Schwerpunkt;
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz im Bereich des natürlichen Ressourcenmanagements, mit Blick auf vielfältige Ökosystemleistungen/Bündel, im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Ansprüchen und ökosystemar bedingte Grenzen der Bewirtschaftung von Waldökosystemen
- Präsentations- und Kommunikationskompetenz
- Teamfähigkeit, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- Sozialkompetenz im Bereich von internationaler und interdisziplinärer Projekt- und Forschungsarbeit.

§ 4 Konsekutivität und Profilierung

Der konsekutive Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen „International Forest Ecosystem Management“ (B.Sc.) und „Forstwirtschaft“ (B.Sc.) auf und ist ebenso für Bewerber*innen weiterer Bachelorstudiengänge mit Bezug zu (Wald-)Ökosystemen/nachhaltiges natürliches Ressourcenmanagement, und der sozial-ökologischen Systemforschung geeignet. Hierunter zählen insbesondere Studiengänge der folgenden Fachrichtungen:

- Land- und Forstwirtschaft, Agrar- und Forstwissenschaften;
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik);
- Umwelt- und Ressourcenökonomie
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete, sofern beide Lehramtsfächer aus den vorgenannten Wissenschaftsgebieten sind.

§ 5 Zugang zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung können sich deutsche Bewerber*innen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Internationale Bewerber*innen (d.h. alle Bewerber*innen, die ihren ersten Studienabschluss nicht in Deutschland erworben haben) können sich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; www.uni-assist.de).
- (3) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
 - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Diplom (FH), Magister oder Master), der eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern hat und einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aufweist sowie
 - ein Nachweis guter Englischkenntnisse (gem. § 5 (5)).
- (4) Liegen bei den Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kenntnisse zu Waldökosystemen und zum nachhaltigem Management natürlicher Ressourcen vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Zu Beginn des ersten Semesters wird die Lehrveranstaltung „Waldökologie und Waldmanagement“ angeboten. Diese für alle Studierenden angebotene Veranstaltung ist für diejenigen Studierenden verpflichtend, die auf Grund der fehlenden fachlichen Kenntnisse eine befristete Zulassung erhalten haben. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von „Waldökologie und Waldmanagement“ ist bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Über die Anerkennung ggf. extern erbrachter waldbbezogener Grundlagenkenntnisse entscheidet die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.
- (5) Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der

englischen Sprache nachweisen: Europäischer Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2, oder vergleichbare Qualifikationen. Für die Äquivalenzprüfung ist eine Kopie des entsprechenden Sprachzertifikates einzureichen. Bewerber*innen mit Amts- oder Bildungssprache Englisch im Heimatland müssen kein Sprachzertifikat der englischen Sprache vorlegen. Die Überprüfung der Amts- oder Bildungssprache eines Landes wird durch UNI-ASSIST vorgenommen und basiert auf den jeweils aktuellen Länderinformationen des Auswärtigen Amtes. Absolvent*innen englischsprachiger Studiengänge, wie z.B. des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zugangsvoraussetzung dar.

- (6) Die Zahl der Studienplätze wird im Falle einer Zulassungsbeschränkung jährlich in der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen¹“ des Landes Brandenburg veröffentlicht. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt das Studienplatzvergabeverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz-BbgHZG) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulwahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.

§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Vollzeitstudium ist gegliedert in:
1. Semester: Vermittlung von Grundlagen zur Erfassung des Status-quo von Waldökosystemen und -management, gesellschaftlichen Entwicklungen, Governancesystemen und institutionellen Rahmenbedingungen aus dem Bereichen Analyse, Strategien, Instrumente.
 2. Semester: Fokus auf nachhaltigkeitsorientierte Transformationsstrategien im Bereich Waldökosystemmanagement, dessen Umsetzung und Bewertung.
 3. Semester: Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes (und somit Fortsetzung der thematischen Vertiefung) an der HNEE oder bei ausgewählten Institutionen im In- oder Ausland, welches durch ein Modul zum Projektmanagement und der -kommunikation vorbereitet wird.
 4. Semester: Anfertigung der Masterarbeit und Teilnahme an einem Masterkolloquium.
- (2) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden in Absprache mit der Studiengangleitung Projekte konzipiert, welche einem Arbeitsaufwand von 24 akademischen Leistungspunkten entsprechen (i.d.R. 12 Wochen + 3 Wochen für den Projektbericht). Das Forschungsprojekt dient dem selbständigen und vertiefenden Studium von Inhalten im Bereich „Forestry System Transformation“. Es ist in einem geeigneten Unternehmen in der Wirtschaft, bei Verbänden, Behörden, in Organisationen oder sonstigen Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten.
- (3) Das Studium ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.
- (4) Ab dem ersten Fachsemester kann eine Vertiefungsrichtung durch die Anwahl von Wahlpflichtmodulen aus einer der beiden Themenbereiche erfolgen:
1. „Forest Management Strategies for Ecosystem Service Provision (FMS)“ (Waldressourcenmanagement für Ökosystemleistungen)
oder
 2. „Transformation and Innovation (T&I)“ (Transformation und Innovation)

¹ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/zulassungszahlen_2020_2021

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vertiefungsrichtung sind erfüllt, wenn der/die Studierende:

- sowohl im ersten als auch im zweiten Fachsemester das jeweils angebotene Wahlpflichtmodul aus der Vertiefungsrichtung gewählt und damit insgesamt 12 ECTS Leistungspunkte erworben hat und
- im dritten Fachsemester eine themenrelevante Projektarbeit, die von der Studiengangsleitung bestätigt werden muss, aus der gewählten Vertiefungsrichtung belegt hat.

Das Studium kann auch ohne Wahl einer Vertiefungsrichtung absolviert werden.

- (5) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (6) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Lehrsprache ist Englisch.
- (7) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Der Workload zum Erreichen von 1 ECTS-Leistungspunkt beträgt 25 Zeitstunden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums 300 ECTS Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Leistungspunkte davon im Studiengang Forestry System Transformation erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkte. 108 ECTS-Leistungspunkte entstammen Pflichtmodulen und 12 ECTS-Leistungspunkte Wahlpflichtmodulen.
- (8) Darüberhinausgehend können weitere Modulangebote als Wahlmodule gem. § 5 Abs. 3 RSPO belegt werden. Diese tragen nicht zu den Leistungspunkten nach Abs. 5 bei; sie können aber im Zeugnis nach Antrag durch die Student*innen aufgeführt werden.
- (9) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Für Pflichtmodule aus höheren Semestern ist dies nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (10) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter § 3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Masterstudiengängen ausgewählt werden (z.B. Masterstudiengänge der HNEE, oder auch Masterstudiengänge von anderen Hochschulen). Sie können in der Regel einmalig mit 6 ECTS Leistungspunkten innerhalb des Studienzeitraumes belegt werden. Besitzt das ausgewählte Spezialisierungsmodul weniger als 6 ECTS Leistungspunkte, müssen die ggf. fehlenden ECTS Leistungspunkte, die zur Erreichung der für den Masterabschluss vorgeschriebenen 120 ECTS Leistungspunkte benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Spezialisierungsmodule müssen nach Antragsstellung durch die Studiengangleitung genehmigt werden.
Im Falle des Überschreitens der maximal anrechenbaren ECTS Leistungspunkte werden die überschüssigen Leistungspunkte der jeweiligen Module gestrichen und nicht für die Leistungspunktesumme zur Berechnung der Gesamtnote des Studienabschlusses berücksichtigt.
- (11) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird in der Regel zu Beginn

des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt).

§ 7 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls (bei Blockveranstaltungen) oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden von der Studiengangleitung zu genehmigende Projekte konzipiert und durchgeführt (vgl. Anlage 1). Die Bewertung erfolgt durch einen vor Beginn des Projektes durch die Studiengangleitung zu bestimmende/n Projektbegleiter*in / Prüfer*in.
- (3) Für mündliche Prüfungen, die in Form von Referaten vor Studierendengruppen und während Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist in der Regel ein*e Prüfer*in ausreichend.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Alle in einem Modul ausgewiesenen (Teil-)Prüfungsleistungen sind zu bestehen. Eine Verrechnung bereits bestandener mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (5) Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (6) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Die Studierenden sind somit auch automatisch zu den dazugehörigen Modulprüfungen angemeldet.
- (7) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades. Entsprechend gilt die Masterprüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) das eigenständige Forschungsprojekt mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - c) die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Modulendnoten zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur ECTS-Leistungspunktvergabe.
- (9) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist eine ECTS-Note/relative Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse auszuweisen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note für eine*n Studierende*n sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der letzten sechs Semester. Die ECTS-Note wird erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen. Liegen beim Studienabschluss

eines/einer Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er/sie auf Antrag eine Bescheinigung über seine/ihre ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.

Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben.

§ 8 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung von einer Prüfung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campus Management System der HNEE zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Bei Nichtteilnahme im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings bescheinigt innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag einzureichen. Bei schuldhaftem Verzögern gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung.

§ 9 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung

- (1) Das Studium schließt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Masterarbeit mit einem Umfang von 26 ECTS-Leistungspunkten und der Verteidigung mit einem Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten ein.
- (2) Der/Die Kandidat*in ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Masterarbeit und um eine/n Betreuer*in, die/der in der Regel auch erste*r Gutachter*in sein soll, sowie eine*n zweite*n Gutachter*in zu bemühen. Das Thema der Masterarbeit kann nur von den das Fachgebiet des Fachbereiches für Wald und Umwelt vertretenden Professor*innen oder Honorarprofessor*innen ausgegeben oder bestätigt werden.
- (3) Zusammen mit der Anmeldung muss der/die Studierende den Betreuenden ein Exposé in schriftlicher Form zur vorgesehenen Master Thesis vorlegen. Für die Erstellung der Master Thesis stehen dem Kandidaten/der Kandidatin maximal 4 Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 2 Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Die Masterarbeit ist im Dekanat anzumelden und aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75% (= 67 ECTS Leistungspunkte) der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und die Verteidigung ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- (6) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (7) Die Arbeit ist in Abstimmung mit den Fachgebietsverantwortlichen in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.

- (8) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden. Die Neuanschreibung hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (10) Die Masterarbeit ist, soweit nicht anders mit den Gutachter*innen vereinbart, in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren (mindestens ein gedrucktes und gebundenes Exemplar zur Archivierung) fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Mindestens eines der gedruckten und gebundenen Exemplare (für den/die 1. Gutachter*in) der Masterarbeit ist mit einem digitalen Speichermedium (z.B. CD, DVD, USB) zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten (in einem editierbaren Format, z.B. docx, xlsx, etc.) enthalten sind.
- (12) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten geht zu 70% in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mindestens „ausreichenden“ lautenden Noten aus den drei Gutachten. Die/der Drittgutachter*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (13) Die Abschlussarbeit und die Verteidigung sind von mindestens zwei Prüfer*innen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Mindestens ein*e Prüfer*in oder ein Prüfer, in der Regel der/die Erstprüfer*in oder der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.
- (14) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.
- (15) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (16) Masterarbeiten sind zu archivieren.
- (17) Wird eine Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung einmal zu wiederholen, sofern die maximal zulässige Studienzeit nicht überschritten wird. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (18) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (19) Die Masterarbeit schließt mit einer Verteidigung ab. Die mindestens „ausreichend“ lautende Note der Verteidigung geht zu 30% in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein. Die öffentliche Prüfung

ist in einen 20-minütigen Vortrag und eine anschließende i.d.R. 30-minütige Diskussion gegliedert. Die Verteidigung findet nach Vorliegen der Gutachten zeitnah statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Das Prüfungskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern.

§ 10 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M. Sc.“.
- (2) Das Masterzeugnis („Transcript of Records“), die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Masterarbeit, führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote und ggf. die Vertiefungsrichtung auf. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten für den Studienabschluss erforderlichen bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Forestry System Transformation immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen des Masterstudienganges Forest System Transformation, mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2018/2019 (erste SPO), mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2019/2020 (erste Änderungssatzung) und mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2020/2021 (zweite Änderungssatzung) treten nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss des Fachbereichsrates Wald und Umwelt: 10.02.2021

Genehmigung der amtierenden Präsidentin der HNEE Frau Prof. Dr. Heike Walk vom: 25.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage der HNEE am: 14.04.2021

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Diploma Supplement

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module component	SWH	Workload	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
1	M	Rethinking environmental economics I	Mann	Introduction to resource uses and economic concepts	Students have a solid understanding of concepts and methods of environmental, ecological and natural resource economics. They are familiar with the dynamics of economic systems, functioning of markets, reasons for market failures and potential solutions. They are able to discuss the relevancy of these concepts for sustainable forest management and to optimise the use of forest resources, being aware of their respective chances and limitations.	2	3				
				Human wellbeing, ecosystem functions, services and valuation approaches	Students are enabled to understanding the ecosystem services concept, its background and rationales, as well as the current state of scientific research and policy. They are familiar with definitions, typologies, and frameworks that link ES to wellbeing, and with recent socio-political and scientific debates for mapping, indicators & valuation. Based on case study examples, they can analyse chances and challenges of the ES concept and distinct valuation approaches for political and economic decision-making, know about the challenges to communicate to the science-policy/practice interface, and are able to develop strategies for overcoming them.	2	3	6	L, S, PE	E	OR
1	M	Future management systems I	Guericke	Forest management systems for ecosystem services - silvicultural fundamentals	Students acquire or refresh the knowledge of basic silvicultural principles and management strategies for forest management and forest regeneration, which is available at different levels. They will have knowledge of different forest management systems and the respective, property-dependent objectives. They know existing and potential future social demands on forest systems and understand how these can change over time. They are able to analyse organisational, procedural and institutional structures and derive adaptation requirements and potentials.	2	3				
				Silvicultural management based on growth modelling for decision support	Students are enabled to guide structured goal-setting processes and to define operational realizable and measurable goals. By means of selected case studies (forestry enterprises of different types of ownership) and self-defined target hierarchies the influence of different silvicultural strategies and management decisions can be quantified on the basis of forest growth model calculations. The students are able to apply growth models and to evaluate and map the results of different mid-term scenario simulations. Students are enabled to weight the results of different target and management strategies by applying decision support systems. They are able to identify potentials and processes for the optimization of target hierarchies and to implement silvicultural control processes in the sense of adaptive management.	2	3	6	L, PE, P	E	PR

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module component	SWH	Workload	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
1 M		Forest governance and policy I	Mann	Concepts, institutions and actors	Students understand, can explain and analyse environmental governance systems. Rooted in a new institutional economics and political sciences understanding, students can distinguish between governance structures, institutions, actors and organisations. In particular they are familiar with key policy and governance concepts relevant for sustainable natural resources management and use. Besides the deepening of dedicated governance systems, students are able to explain and handle multiple realities for collaboration, integrated and adaptive approaches, and conflict management.	2	3	6	L, S, P	E	PP ¹ (50%), PR ¹ (50%)
				Environmental policy and nature conservation	Students are familiar with the general objectives, tools and current debates of environmental-, nature- and biodiversity conservation policy on different levels. They know the basic environmental governance structures, and the different policy instruments at stake to manage environmental problems. They are able to discuss the chances and limitations of these policy approaches in a nuanced way. For dedicated environmental policy arenas, students can analyse central actors, inherent problem perceptions and ideas for policy solutions. They are able to analyze participatory governance in different policy fields.	2	3				
1 M		Fundamentals of measurements and modelling	Miranda	Sensors for automated measurements	The students identify and describe the measuring principles behind sensor technologies used as data sources for environmental modelling. They know the principles of data quality assessment and further data processing procedures that guarantee a meaningful re-use of the measured data.	2	3	6	L, PE	E	TD ² (50%)
				Process modelling methodology	The students know about application areas of ecosystem models and are able to distinguish between different modelling concepts. They have a broad overview of different models and tools related to different focuses on environmental processes, e.g. carbon dynamics, water- and nutrient cycling, and biomass growth. Students learn the principles of modelling practice in terms of parameter estimation, model set-up, and model validation. They conceptualize and design mathematical models to be used in environmental science, forestry and ecology. The students define input and output variables as well as protocols for modelling exercises.	2	3				TP ² (50%)
1 E		Carbon sequestration and accounting ^I	Guericke	Carbon sequestration and accounting	Students understand the carbon cycle with special reference to forests, soils and forest products. They are qualified to develop and critically reflect forest growth scenarios and have acquired basic knowledge of the purpose and the implementation of life cycle analysis (LCA), product carbon footprints (PCF) and corporate carbon footprints (CCF).	4	6	6	L, P	E	WR
1 E		Assessment tools and methods: Forest 4.0 / Parametrization and spatial assessment of biomass ^{II}	Mund		Students are aware of the principal methods and innovative technical tools for estimating, quantifying, calculating and mapping the baseline of different carbon pools and to monitor carbon stock changes related to various forest and land management measures. After the course, students have a solid foundation of principal concepts of biomass and carbon quantification and their specific cycles. Students know about the advantages applying remote sensing and modelling techniques for the spatial assessment and modelling of forest biomass at different scales. Students will learn about different carbon parametrization, quantification or simulation models for forest biomass on a landscape level and discuss methods to quantify forest biomass and estimate the forest carbon stock and their uncertainty.	4	6	6	L, S, PE	E	PP ¹ (50%), PR ¹ (50%)
1 E		Specialisation module I	Head of study programme		Students deepen their professional knowledge and skills in an specific area relevant to forestry system transformation. Students identify their specific personal interests in the field of forestry system transformation and broaden their technical and scientific horizon.	4	6	6	tbd	tbd	tbd

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module component	SWH	Workload	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
2 M		Rethinking environmental economics II	Mann	Economy – ecology system interactions	Students acquire knowledge on economy - ecology system interactions conceptualized as 'social-ecological systems' (SES). They gain a system-based understanding of system dynamics, stability and change, and economy as an integral part of the environment that needs to be understood in its uncertainties and limitations. Students are introduced to SES analysis frameworks, and will be able to apply them. The crucial role of institutions that mediate system interactions is highlighted. Alternative concepts for economic growth and human well-being are introduced and related critical issues such as ethics, fairness and equity debated.	2	3				
				Bioeconomy strategies	Students have a good understanding of the Bioeconomy concept in general. They understand the aims of different concepts and strategies related to Bioeconomy and how an efficient and resource-friendly use of natural resources such as plants, animals, and microorganisms shall be achieved. They can identify bioeconomy potentials of a range of various institutional, economic and biophysical settings with a special focus on forestry and analyze in how far these play a crucial role for shaping the countries bioeconomy strategies. Further, students are able to derive implications for a sustainable forest resource management.	2	3	6	L, S, P	E	PP
2 M		Future management systems II	Sass-Klaassen	Strategic silvicultural planning & management	In this module basic and new concepts of forest ecology, management and restoration in a changing world are presented and discussed. Implication for multiple forest functions are evaluated with special emphasis to the resource wood. Students gain basic knowledge on actual approaches and tools to assess forest-area changes, forest productivity, and availability of forest resources (tree growth, dendrochronology, wood quality, sustainable biomass production, forest restoration, climate-smart forestry).	4	6	6	L, S, PE	E	WE120 (70%) & PR (30%)
2 M		Forest governance and policy II	Mann	Conflicts, cases and conflict management	Students gain a basic theoretical and practice-oriented understanding of conflicts in the realm of natural resource use and forest management. They are familiar with different types of (land-use) conflicts, conflict theory, distinct sets of conflict resolution strategies and underlying principles. They can analyse and derive conflict management strategies for sustainable land-uses and forest management that seem suitable for a range of distinct situations.	2	3				
				Social science analysis of conflict cases	Students know about political institutions, actors and decision-making processes of climate policy. They are able to work on questions such as why do some interests groups have more influence in political processes than others? Students know about main empirical social science methods, types of data, and techniques for collecting social science data. They can decide for and apply different methods for different kinds of research questions (policy analysis, constellation analysis, network analysis). In addition, they can develop and discuss a variety of governance concepts.	2	3	6	L, S, P	E	PP
2 M		Socio-technical system transformation	Walk	Transformation governance	Students become acquainted with theories and concepts of transformation. They learn about actors, strategies and governance of transformation processes. Of special interest are civil society organizations and social movements. Students learn what a social movement is and about their part in transforming societies and stimulating rapid periods of cultural evolution. Students are enabled to reflect upon the role of civic, private and public sector institutions in transformation processes towards sustainable development.	2	3				
				Innovation types, patterns and processes	Students gain a comprehensive understanding of-, and insights into, different innovation types as part of broader transformation strategies. Guided by a socio-ecological-technical system-based innovation understanding, they are able to differentiate between technology innovations, social innovations, governance and policy innovations as well as innovative forms of organisations related to natural resources provision and use. As such students gain a wide spectrum of conceptual and practice knowledge ranging from technical-production processes such as for bioenergy up to cooperative forms of organisation.	2	3	6	L, S, P	E	OR

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module component	SWH	Workload	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
2 E		Water- and Nutrientmanagement ^I	Schröder	Water management	Students are able to explore the close interrelations between forests and water. They can build on insights from forest site classification systems as well as forestry-related hydrological-meteorological findings, and understand the relevancy of forest management for water regulation in the light of global change problems. They can examine and debate the particular role of forests and its water regulation and adaptation abilities, its influence on water and heat systems, buffer functions and risks. The fundamental importance of water availability for ecosystem services will be highlighted together with management options for forests supporting their adaptive capacity. Students can recognise various context conditions, institutional frameworks and social demands for the use of water resources and elaborate sustainable water management strategies.	2	3	6	L, S, P	E	PP
				Nutrient management	Students get to know relevant nutrient cycles, their importance for functioning forest ecosystems stability, robustness and resilience, and possibilities of influencing them as part of forest and water management strategies.	2	3				
2 E		Transformation Pioneers ^{II}	Walk		Students are able to apply competences in interdisciplinary scientific work and self-management in order to plan their own transformation project of moderate scope. The orientation of the project corresponds to the goals of the study programme and leads to an entrepreneurship that supports sustainability transformation.	4	6	6	L, S, P	E	PR
2 E		Specialisation module II	Head of study programme		Students deepen their professional knowledge and skills in an specific area relevant to forestry system transformation. Students identify their specific personal interests in the field of forestry system transformation and broaden their technical and scientific horizon.	4	6	6	tbd	tbd	tbd
3 M		Project management and communication	Mann	Project design and management	The seminar helps students to plan their own transformation project of moderate size related to the study programme's content. It takes them step by step from the first idea to a detailed project concept. Students acquire further skills in interdisciplinary scientific work and self-management. Students do not need any previous knowledge to take part in this course.	2	3	6	S, P	E	PR
				Communication and dissemination	Students get to know strategies for scientific communication, moderation and marketing. They are able to communicate results to expert and lay audience and get to know a range of dissemination strategies and media.	2	3				
3 M		Research project	Mann		The students accomplish a research project of moderate size related to the study programme's content. With the selected thematic orientation of the project, students can fulfill, in addition to the two complementary elective moduls, their study orientation.	20	24	24	P	E	PR*

Semester	Status	Module	Module coordinator	Module components (if existing)	Goal of module component	SWH	Workload	Credits	Teaching form	Teaching language	Examination form
4	M	Master thesis colloquium	Mann		Students have to discuss and present their Master thesis topics, thesis design, conceptual orientation and expected results and challenges (in small groups and in plenum).	2	4	4	S	E	PP
4	M	Master thesis & defence	Mann		Students obtain own research results while solving and discussing a scientific problem. Students present the research results of their master thesis and are able to defend its underlying assumptions, methodologies, and robustness of the key findings.	2	26	26	P	E/G (tbd)	PR (70%) PP (30%)

* exam not graded (evaluated as "passed" / "not passed")

¹ exams refer to all components of the module

² exams refer only to one module components, according to the location indicated in the curriculum

Field of specialisation:

^I = Forest Management Strategies for Ecosystem Service Provision (FMS)

^{II} = Transformation and Innovation (T&I)

Mandatory module (M)
Elective module (E)
Research semester / Thesis

Teaching form				Examination form							
Lecture	Seminar	Practical Exercise	Project	Technical discussion	Project presentation	Oral report	Written exam	Term paper	Protocol	Work report	Project report
L	S	PE	P	TD	PP	OR	WE	TP	P	WR	PR

SWH = Semester work hours; M = Mandatory module; E = Elective module



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.2 Geburtsdatum, (TT/MM/JJJJ)

1.3 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2 Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3 Angaben zu Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation* (M.Sc.) 2021/22

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Alle Bewerber*innen müssen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums (Bachelor bzw. Diplom) erbringen. Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung für alle Bewerber*innen sind gute Kenntnisse der englischen Sprache gemäß europäischem Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2, oder vergleichbare Qualifikationen, nachzuweisen. Bewerber*innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können eine befristete Zulassung erhalten und müssen bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester einen entsprechenden Nachweis erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zulassungsvoraussetzung dar. Bewerber*innen mit deutschem Abschluss können sich direkt an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde bewerben. Liegen bei den Bewerber*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kenntnisse zu Waldökosystemen und zum nachhaltigem Management natürlicher Ressourcen vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Zu Beginn des ersten Semesters wird die Lehrveranstaltung „Waldökologie und Waldmanagement“ angeboten und ist für diejenigen Studierenden verpflichtend, die auf Grund der fehlenden fachlichen Kenntnisse eine befristete Zulassung erhalten haben. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von „Waldökologie und Waldmanagement“ ist bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen.

Der Studiengang hält eine Quote von 40% der Studienplätze für Bewerber*innen aus dem Ausland vor. Bewerber*innen mit ausländischem Abschluss müssen ihre Bewerbung zuerst an UNI-ASSIST in Berlin senden. Bitte benutzen Sie dafür das Bewerbungsformular von UNI-ASSIST oder die Onlinebewerbung von UNI-ASSIST (www.uni-assist.de).

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber*innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, wird in einem Auswahlverfahren mindestens 60% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben, entsprechend der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVVBbg) in der gültigen Fassung durchgeführt (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Studiengangs).

4 Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Ziel des Internationalen Master-Studiengangs *Forestry System Transformation*

Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für die Auswirkungen sich verändernder Rahmenbedingungen und einer sich verändernden Nutzung von Waldressourcen auf Waldökosysteme, Ökosystemleistungen und die damit verbundenen Wertschöpfungsketten.

Durch die Analyse und Entwicklung von Lösungswegen, wie mit Nutzungskonflikten in der (forstlichen) Praxis umgegangen werden kann, werden die Absolvent*innen befähigt, solche und andere Trends zu erkennen, Veränderungsprozesse kritisch zu hinterfragen, zu begleiten und aktiv mitzugestalten. Chancen und Grenzen von Markt, Staat und Netzwerk-basierten Lösungsstrategien von Umwelt-Governance werden vertiefend behandelt.

Qualifikationsprofil der Absolventen*innen

Während des Studiums erlangen die Studenten Qualifikationen in den vier verschiedenen Themenbereichen Forest Resource Management, Ecological Economics, Governance and Policy und Innovation and potentials, welche die Absolvent*innen für den Einsatz in verschiedenen Einsatzgebieten qualifizieren. Hierunter zählt (a) Unternehmensberatung für die Waldökosystem-bewirtschaftung und Aufzeigen von Bewirtschaftungsalternativen, (b) Strategieentwicklung für eine innovations- und transformationsorientierte Ausrichtung im Bereich nachhaltiger natürlicher Ressourcennutzung, (c) Politikberatung der öffentlichen Verwaltung für eine Integration von Ökosystemleistungen und Nutzungspotenziale in die Raumentwicklung, sowie (d) die weiterführende akademische Ausbildung. Die übergeordneten Studienziele konzentrieren sich dabei auf die gängigsten Einsatzbereiche von Waldökosystemmanagern mit sozio-ökonomischen Schwerpunkt. Nichtsdestotrotz sind die Einsatzmöglichkeiten umfangreicher als in der folgenden Übersicht dargestellt, in der die zukünftige Qualifikation aller Studierenden aufgeführt ist.

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation (M.Sc.) 2021/22*

Nicht alle Wahlpflichtmodule werden notwendigerweise von jedem Studierenden belegt. Da die aufgeführten Module in unterschiedlichem Maße zu den übergeordneten Studienzielen des Studiengangs beitragen, spiegelt die jeweilige Wahl der Module durch den Studierenden dessen besonderes Interesse für den einen oder anderen Arbeitsbereich wider. Die jeweils durch den Studierenden gewählten Wahlpflichtmodule können dem Zeugnis (Transcript of Records) entnommen werden.

Übergeordnete Studienziele

Expert*innen für forstliche und forstrelevante Unternehmen sowie Unternehmen der Bioökonomie, die Managementstrategien für die Bereitstellung und Nutzung von Waldökosystemleistungen entwickeln.

Die Absolvent*innen können Nutzungspotenziale von Waldökosystemleistungen identifizieren und bewerten. Auf Basis nachhaltiger Bewirtschaftungsstrategien können sie dadurch bestehende Geschäftsfelder optimieren sowie neue entwickeln. Sie sind dabei in der Lage, gesellschaftliche Bedarfe und ökosystemare Grenzen zu integrieren.

Befähigungsziele im Sinne von Lernergebnissen

Fachwissen

- Die Absolvent*innen haben ein breites Verständnis potenzieller Waldökosystemleistungen, ihrer Identifikation, Bereitstellung und Vermarktung.
- Die Absolvent*innen kennen relevante Ansätze zur Bewirtschaftung von Waldökosystemen mit Fokus auf unterschiedliche Waldökosystemleistungen.
- Die Absolvent*innen haben ein fundiertes Verständnis von gesellschaftlichen Ansprüchen an Waldökosysteme und deren Einfluss auf Managementansätze.
- Die Absolvent*innen haben fundiertes Wissen über ökosystemar bedingte Grenzen der Bewirtschaftung von Waldökosystemen.

Fähigkeiten

- Die Absolvent*innen können die Möglichkeiten für eine Nutzung bzw. Bereitstellung von Waldökosystemleistungen in Unternehmen identifizieren und Auswirkungen auf die Unternehmen ableiten.
- Die Absolvent*innen sind befähigt, existierende Strategien der Waldbewirtschaftung kritisch zu hinterfragen im Hinblick auf die Bereitstellung oder Nutzung von Waldökosystemleistungen.
- Die Absolvent*innen können betriebsspezifische Managementstrategien zur Bewirtschaftung von Waldökosystemen mit Fokus auf Waldökosystemleistungen entwickeln und implementieren.
- Die Absolvent*innen sind befähigt, gesellschaftliche Bedarfe und ökosystemare Grenzen an konkreten Beispielen zu identifizieren und in Bewirtschaftungsansätze für Waldökosysteme zu integrieren.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen sind in der Lage, selbstständig und in Gruppen zu arbeiten und sich Wissen anzueignen bzw. zu vertiefen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt, systematisch komplexe Probleme zu analysieren und Lösungsansätze zu generieren.
- Die Absolvent*innen haben ausgeprägte kommunikative Kompetenzen.

Module (Status/ ECTS Credits) (P= Pflicht; WP = Wahlpflicht)

Besonders wichtig für Studienziele:

Future Management Systems I + II (P/2x6)

Fundamentals of measurement and modelling (P/6)

Carbon sequestration and accounting (WP/6)

Water- and Nutrientmanagement (WP/6)

Wichtig für Studienziele:

Rethinking environmental economics I + II (P/2x6)

Forest governance and Policy I + II (P/2x6)

Research project (P/24)

Master thesis & defence (P/26)

Beratung von Unternehmen und Strategieentwicklung für eine innovations- und transformationsorientierte Ausrichtung im Bereich nachhaltiger natürlicher Ressourcennutzung.

Die Absolvent*innen sind befähigt für Unternehmen und Betriebe auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene nachhaltigkeitsorientierte Innovations- und Transformationsprozesse zu gestalten,

Fachwissen

- Die Absolvent*innen verfügen über fundiertes Wissen über Innovationskonzepte, -typen und Verläufe sowie über Transformationsstrategien und Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements.
- Die Absolvent*innen wissen über Chancen und Grenzen der Gestaltung von Innovationsprozessen und -Räumen.
- Die Absolvent*innen haben ein Verständnis von partizipativer Einbindung von Stakeholdern in Innovationsprozesse, Kooperationen in Organisationen und Aktivitäten in Rahmen der

Besonders wichtig für Studienziele:

Rethinking environmental economics I + II (P/2x6)

Socio-Technical System Transformation (P/6)

Forest governance and Policy I + II (P/2x6)

Assessment tools and methods:

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation (M.Sc.) 2021/22*

Potenziale für neue Produkte zu erkennen und strategisch zu verankern.

Folgenabschätzung und Rollenreflexion.

- Die Absolvent*innen erkennen die Relevanz von nachhaltiger Entwicklung sowie die soziale und ethische Verantwortung von Individuen und Organisationen.

Fähigkeiten

- Die Absolvent*innen können inkrementelle und strukturelle Änderungsprozesse in Organisationen unterstützen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt Zielgruppenorientiert Innovationspotenziale zu erfassen und zu analysieren.
- Die Absolvent*innen können Transformationsnotwendigkeiten kommunizieren und als Moderator und Konfliktlöser im Bereich der Unternehmensausrichtung agieren.
- Die Absolvent*innen können Klein- und Großgruppenmethoden anwenden und soziale Lernprozesse und Stakeholder Dialoge organisieren und evaluieren.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen haben soziale Kompetenzen um als Change Agent und Change Coach in einem Unternehmens-Kontext zu agieren.
- Die Absolvent*innen können komplexe Inhalte, Unsicherheiten und Risiken, die sich aus Innovationsprozessen und Transformationsansätzen entwickeln, in einem Lernprozess in Organisationen konstruktiv einbringen.

Forest 4.0 / Parametrization and spatial assessment of biomass (WP/6)

Transformation pioneers (WP/6)

Wichtig für Studienziele:

Research project (P/24)

Master thesis & defence (P/26)

Politische Beratung: Bereich öffentliche Einrichtung und Verwaltung von der lokalen bis zur internationalen Ebene

Die Absolvent*innen sind befähigt in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen (Städte, Ministerien, EU) Waldökosystemleistungen und ihre Potenziale systemisch zu erheben, zu bewerten und in die räumliche-politische Entwicklung zu integrieren. Ein spezieller Fokus liegt auf der Schaffung politisch förderlicher Rahmenbedingungen für die nachhaltige Bereitstellung von Waldökosystemleistungsbündeln.

Fachwissen

- Die Absolvent*innen können politische und sozio-ökonomischen Rahmenbedingen erkennen die für die Bereitstellung und Nutzung von (Wald)Ökosystem-leistungen/Bündel förderlich/hinderlich sind.
- Die Absolvent*innen wissen über die Bedeutung der Institutionengestaltung und kennen Konzepte der Politikzyklen, Politikentwicklung und Folgenabschätzung.

Fähigkeiten

- Die Absolvent*innen sind befähigt zielgruppenorientiert zu kommunizieren und als Moderator und Konfliktlöser im Bereich der Politikgestaltung zu agieren.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen können komplexe Inhalte, Unsicherheiten und Risiken, die sich aus Politikprozessen entwickeln, in einem Lernprozess in öffentlichen Einrichtungen und der Verwaltung konstruktiv einbringen.

Besonders wichtig für Studienziele:

Forest governance and Policy I + II (P/2x6)

Rethinking environmental economics I + II (P/2x6)

Socio-Technical System Transformation (P/6)

Assessment tools and methods: Forest 4.0 / Parametrization and spatial assessment of biomass (WP/6)

Transformation pioneers (WP/6)

Wichtig für Studienziele:

Fundamentals of measurement and modelling (P/6)

Research project (P/24)

Master thesis & defence (P/26)

Akademische Arbeit und Promotion

Die Absolvent*innen können unabhängige Forschung in Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen betreiben um Wissen über sozial-ökologische Interdependenzen, die Rolle von Institutionen für die Steuerung und Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie von Marktinstrumenten besser zu verstehen.

Fachwissen

- Die Absolvent*innen verfügen über tiefes und breites Verständnis von sozial-ökologischen Systemen und ihrer Governance.
- Die Absolvent*innen kennen sozioökonomische Instrumente und Bewertungsansätze aus dem Bereich der Umwelt- und Ressourcenpolitik.
- Die Absolvent*innen haben Erfahrungen im Bereich von ökologischen und sozialwissenschaftlichen sowie integrierten Methoden (Integrated Assessment).

Besonders wichtig für Studienziele:

Project management and communication (P/6)

Research project (P/24)

Master thesis & defence (P/26)

Master thesis colloquium (P/4)

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation* (M.Sc.) 2021/22

Fähigkeiten

- Die Absolvent*innen verfügen über Urteilskraft um Vor- und Nachteile der existierenden Methoden und Steuerungsinstrumente für die natürliche Ressourcennutzung einzuschätzen.
- Die Absolvent*innen sind befähigt Konzepte für ein akademisches und nicht-akademisches Publikum verständlich und kondensiert zu kommunizieren.
- Die Absolvent*innen haben Grundwissen der empirischen Sozialforschung sowie der ökologischen Modellierung und können Ergebnisse kritisch beurteilen.

Kompetenzen

- Die Absolvent*innen sind in der Lage Evidenz-basierte wie auch normative Informationen zur Nutzung natürlicher Ressourcen zu sammeln und aufzubereiten.
- Die Absolvent*innen können Kolleg*innen und Assistent*innen in akademischer Arbeit und Forschung begleiten.

Wichtig für Studienziele:

- Forest governance and Policy II (P/6)
- Resource Competition (P/6)

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Struktur des Studiengangs

Es handelt sich um einen viersemestrigen Master-Studiengang der mit 120 ECTS Credits (30 Credits pro Semester) und dem international anerkannten akademischen Grad des „Master of Science“ (M.Sc.) abschließt. Die Struktur des Studiengangs, d.h. die Abfolge der Module im Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich orientiert sich an folgender, fachlich aufeinander aufbauender Grundstruktur:

- 1. und 2. Semester: Theoretische Studiensemester (Vermittlung von forstlichen, natur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie system-theoretischen Grundlagen mit Schwerpunkt Umweltgovernance und –ökonomie zur sozio-ökonomischen Analyse und zum Verständnis von Wald-Gesellschaftsinteraktionen)
- 3. Semester: Praktisches Studiensemester (Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes an der HNEE oder bei ausgewählten Institutionen im In- oder Ausland, welches durch ein Modul zum Projektmanagement und zur Kommunikation vorbereitet wird.)
- 4. Semester: Theoretisches Studiensemester (Anfertigung der Masterarbeit und zusammenfassendes Masterkolloquium)

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Das Notensystem entspricht den Standards des europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS).

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des praktischen Studiensemesters werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

5 Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Promotion bzw. zur Erlangung des Ph.D.

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation* (M.Sc.) 2021/22

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zuständig)

Der mit einer Urkunde belegte Abschlussgrad Master of Science berechtigt die/ den Absolvent*in, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Master of Science“ (m/w) zu führen.

6 Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Die Tradition der forstlichen Forschung und der wissenschaftlichen Lehre in Eberswalde besteht seit 1830.

6.2 Weitere Informationsquellen

<http://www.hnee.de>

7 Zertifizierung des Diploma Supplements

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Originaldokumente:

Urkunde

Zeugnis

Transkript

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender Prüfungsausschuss

[Hier eingeben]

8 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

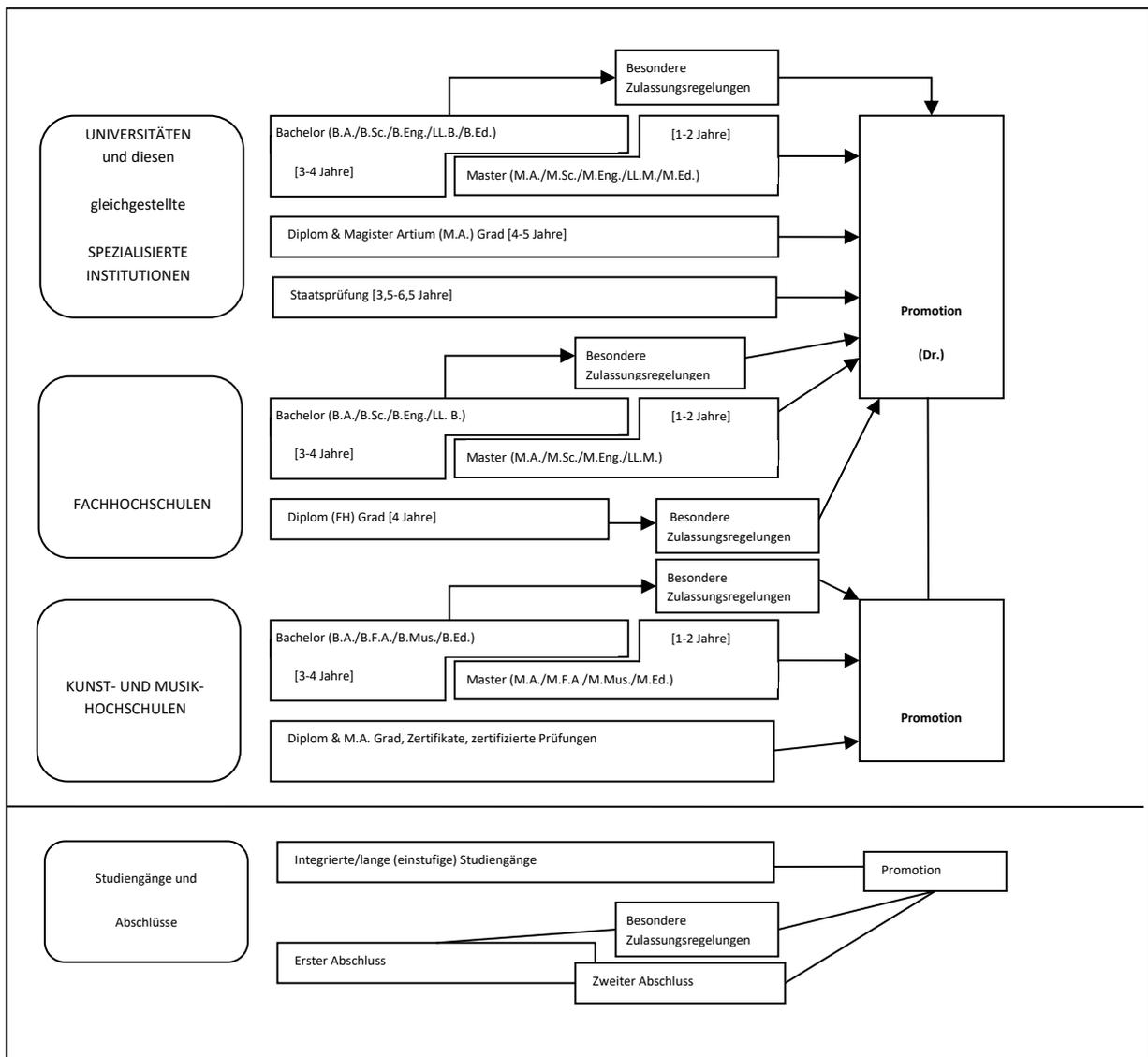
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation (M.Sc.) 2021/22*

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁶. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁷.

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.),

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation* (M.Sc.) 2021/22

Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten

[Hier eingeben]

Anlage 2: Diploma Supplement

Studien- und Prüfungsordnung *Forestry System Transformation* (M.Sc.) 2021/22

in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Euro-päischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studien-akkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).